Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Annexion Bosniens und der Herzegowina

Die dem Sultan abgerungene Verfassung hatte das Parlament in Konstantinopel wieder in seine Rechte eingesetzt. Die Provinzen Bosnien und Herzegowina, 1878 im Auftrag des Berliner Kongresses von Österreich-Ungarn okkupiert, waren formell noch türkisches Gebiet. Nun sollten sie gleichfalls Abgeordnete nach Konstantinopel entsenden, um dort Gesetze zu beschließen, die auch für Bosnien, die Herzegowina und für den Sandschak Novibazar geltend waren. Dies ergab eine unmögliche Situation für die Monarchie, die diese Länder mit dem Blute ihrer Söhne erworben und durch das Geld ihrer Steuerträger zu kultureller Blüte gebracht hatte.

Kein rechtlich denkender Mensch konnte von Österreich-Ungarn einen anderen Entschluß erwarten als die Annexion dieser Provinzen, die sich tatsächlich schon 30 Jahre in seinem Besitz befanden.

Für die Serben als Vorkämpfer des südslawischen Reiches bedeuteten diese Länder in der Hand der Türkei eine bei passender Gelegenheit leicht zu erfassende Beute. In österreichisch-ungarisches Gebiet einverleibt, mußten sie dem Traum nach Vereinigung mit dem Serbenreich entrückt erscheinen. Deshalb löste die Nachricht der „Annexion" in Serbien einen Sturm der Empörung aus, der später auch die in ihr Schicksal ergebene türkische Regierung mitriß und einen unerwarteten Widerhall in mehreren europäischen Staaten fand, deren Außenminister schon vergessen hatten, daß die österreichisch-ungarischen Reichslande „auf dem Papier" noch türkisches Gebiet waren. Es war kein Zufall, daß in diesem Protestkonzert schon jene Staatengruppierung zu erkennen war, der die Donaumonarchie wenige Jahre später im Krieg gegenüberstand. Es war der erste offene Ausdruck der „Einkreisungspolitik".

Von den Siegern des Weltkrieges wird die Kriegsschuld — soweit sie Österreich-Ungarn betrifft — auf den 5. Oktober 1908 zurückdatiert; das ist der Tag, an dem der österreichisch-ungarische Außenminister in den Delegationen die Annexion Bosniens und der Herzegowina verkündete. Man erblickte in diesem Akt, der ohne vorherige Verständigung mit den anderen Mäch-